

Gesellschaftsvertrag der Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (Satzung der Gesellschaft)

Präambel

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung setzt sich für die Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen ein. Als zivilgesellschaftliche Organisation trägt sie zur Verbesserung der Lebenssituation und Chancen von Kindern und Jugendlichen in einem demokratischen Deutschland bei.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung ist auf Anregung der International Youth Foundation entstanden und Teil ihres internationalen Netzwerks. Sie ist bundesweit tätig und bezieht ihr Engagement auch auf die europäische und die internationale Ebene. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH hat seit ihrer Gründung 1994 zusammen mit ihren Gründern, Partnern und Förderern einen wesentlichen Beitrag zur bildungspolitischen Entwicklung in Deutschland geleistet.

Damit Bildungsgerechtigkeit in Deutschland hergestellt werden kann, bedarf es weiterhin einer Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH für die Schaffung und Moderation neuer, besonders crosssektoraler Verantwortungspartnerschaften, für die intelligente Verbindung von Ressourcen, für das Erzeugen von Handlungsmut und Veränderungswillen, für fachliche Orientierung sowie für die Vermittlung von Freude, sich den Aufgaben im Bildungssystem zu stellen.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung unterstützt Kinder und Jugendliche mit ihren Programmen und Projekten dabei, zu verantwortungsbewussten und aktiv für die Demokratie eintretende Bürger/innen heranzuwachsen, die ihr Leben aktiv und selbstbestimmt gestalten. Dies will sie vor allem durch die Förderung von Stärken junger Menschen und deren aktive Teilhabe an der Gesellschaft erreichen. Hierzu vereint sie private und öffentliche Kräfte, die bereit sind, Verantwortung für die Belange junger Menschen zu übernehmen.

Neben den erwachsenen Begleitern der Kinder und Jugendlichen – etwa Eltern und Pädagogen – bezieht sie Vertreter aus Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und der Zivilgesellschaft in ihr Handeln mit ein.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung sorgt auf diese Weise dafür, dass wichtige gesellschafts-, sozial- und bildungspolitische Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, öffentlich wahrgenommen, erörtert und Lösungswege aufgezeigt werden.

Dafür stehen die **Gesellschafter** und der **Stiftungsrat** gemeinsam in ihren spezifischen Rollen ein und sind die tragenden Säulen einer wirtschaftlich stabilen und bildungspolitisch relevanten Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH.

In Wahrnehmung ihrer politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder publizistischen Verantwortung begleiten und beraten die **Stiftungsratsmitglieder** die Geschäftsführung und die Gesellschafter der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH bezüglich relevanter bildungspolitischer Handlungsfelder, Themen von Forschung und Entwicklung oder Fragen des Transfers.

In Wahrnehmung ihrer zivilgesellschaftlichen Verantwortung verantworten, begleiten und beraten die **Gesellschafter** die Geschäftsführung der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH bezüglich ihrer unternehmerischer und strategischer Fragen, ihrer finanziellen Stabilität und Effektivität sowie einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Dieser Gesellschaftsvertrag ist Ausdruck einer Gemeinschaftsaktion, in der Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Publizistik in geteilter Verantwortung aber in gemeinsamem Handeln zusammen mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH die Chancen aller in Deutschland lebenden und sich aufhaltenden Kinder und Jugendlichen – besonders derer in Risikolagen – auf Bildungserfolg und Teilhabe verbessern wollen.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung ist sowohl operative als auch fördernde Stiftung. Sie wirbt für die Umsetzung ihrer Ziele Mittel im privaten und öffentlichen Raum ein.

Gesellschaftsvertrag

§1 Firma, Sitz, Dauer

- 1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Berlin unter der Firma

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH.

- 2) Ihre Dauer ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Gesellschaftszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der beruflichen Bildung, der Jugendhilfe, der Entwicklungshilfe und der Völkerverständigung.
- 2) Bei der Erfüllung ihrer Zwecke ist die Gesellschaft sowohl fördernd (im Sinne des § 58 Nr. 1 AO) als auch selbst unmittelbar tätig.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Identifizierung, Förderung und Verbreitung erfolgreicher Projektpraxis im Bereich ihrer Satzungszwecke; zu diesem Zweck sammelt die Gesellschaft private und öffentliche Mittel
 - b) die Durchführung eigener Projektaktivitäten in den genannten Bereichen:
 - Bildung und Erziehung: z.B. Begleitprogramm zur Entwicklung von Ganztagschulen, Förderprogramm an der Schnittstelle von Kita und Grundschule „PONTE“, Schulpartnerschaften
 - Berufliche Bildung: z.B. Programme zur Berufsfrühorientierung, Schülerfirmen. Die Förderung der beruflichen Bildung erfolgt auch durch Hilfen zur Selbsthilfe bei der Berufswegeplanung Jugendlicher. Hierzu zählt auch die Hilfe bei der Planung beruflicher Karrieren als Selbständige. Die Gesellschaft bietet dabei keine unternehmensberaterischen Dienstleistungen an, soweit sich diese auf Werkleistungen beziehen (Erstellung von Businessplänen, banküblichen Kreditunterlagen, Marktrecherchen etc.), sondern zielt auf die Befähigung Jugendlicher, die für ihr berufliches Fortkommen erforderlichen Planungs- und Umsetzungsprozesse selbst zu gestalten. Hierzu zählt auch die Unterstützung und die Vergabe materieller Hilfen für Personen, die dem in § 53 AO genannten Personenkreis angehören. Diese Hilfen sollen ausschließlich der Entwicklung beruflicher Perspektiven innerhalb wie außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen dienen.
 - Jugendhilfe: z.B. Schülerclubs, Programme zur Förderung von Schulsozialarbeit
 - Entwicklungshilfe: z.B. Projekte zur Kinder- und Jugendhilfe in Entwicklungsländern
 - Völkerverständigung: z.B. trinationales Schülerclubprogramm, deutsch-polnisches Youth Bank Projekt.
 - c) Zuwendungen, die der Gesellschaft unter der Auflage zufließen, nicht die Mittel selbst, sondern nur die Erträge daraus zu verwenden, wachsen dem Gesellschaftsvermögen zu.
 - d) Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig ; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 97.260.-- (i.W. siebenundneunzigtausendzweihundertundsechzig Euro).
- 2) Das Stammkapital besteht aus 97.260 Anteilen zu je einem Euro. 6.484 Anteile entsprechen einer Stimme.
- 3) Die mit den Geschäftsanteilen verbundenen Einlagen sind vollständig geleistet.

§ 4 Gesellschafter, Geschäftsanteile

- 1) Die Geschäftsanteile dienen auf Dauer dem Gesellschaftszweck und sind nicht rückzahlbar. Die Gründungsgesellschafter sowie ihre Gesellschafternachfolger halten daher ihre Beteiligung in der Gesellschaft nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachverwalter für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks. Diese besondere Bindung der Gesellschafter ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages stets zu beachten.
- 2) Gesellschafter, die natürliche Personen sind, scheiden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres aus der Gesellschaft aus.
- 3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit aus der Gesellschaft auszuscheiden.
- 4) Jeder Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen von ihr benannten Dritten unentgeltlich zu übertragen.
- 5) Die Erben eines verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, dessen Geschäftsanteil unverzüglich nach dem Erbfall an die Gesellschaft oder an einen von ihr benannten Dritten zu übertragen. Im Todesfall ruhen die Rechte und Pflichten, die mit dem Geschäftsanteil verbunden sind.
- 6) Zur Gewährleistung der Rechtsfolgen gemäß Ziffern 1 bis 5 hat jeder Gesellschafter seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Übernahme durch die Gesellschaft oder durch einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten anzubieten. Das Angebot muss bei Eintritt in die Gesellschaft in gesonderter notarieller Urkunde unwiderruflich - bei natürlichen Personen sowohl zu Lebzeiten als auch für den Fall

des Todes - abgegeben werden. Die Angebote sind bei der Geschäftsführung der Gesellschaft zu hinterlegen.

- 7) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Geschäftsanteil mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit und ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einzuziehen, wenn
 - a) der Gesellschafter verstirbt,
 - b) er aus der Gesellschaft ausscheidet,
 - c) ein wichtiger Grund, wie z.B. das Erreichen des 75. Lebensjahres bei natürlichen Personen, gegeben ist.
- 8) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird, wenn in der Person eines Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der geeignet ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen oder das Ansehen der Gesellschaft nachhaltig zu beeinträchtigen oder wenn das Verhalten eines Gesellschafters oder ein in seiner Person liegender Umstand eine dem Gesellschaftszweck dienliche Zusammenarbeit mit ihm unzumutbar oder unmöglich macht oder erheblich erschwert. Die Rechte aus einem eingezogenen Geschäftsanteil ruhen vom Zeitpunkt der Mitteilung der Einziehung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter an bis zur Unanfechtbarkeit der Einziehung.
- 9) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- 10) Der betroffene Gesellschafter ist ab Mitteilung der Einziehung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 11) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.
- 12) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen außerhalb der Regelungen in diesem Paragraphen ist ausgeschlossen. Die Belastung von Geschäftsanteilen ist nicht gestattet.

§ 5 Abfindung

Im Falle der Einziehung und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters erhält dieser im Hinblick auf den Zweck der Gesellschaft keine Abfindung.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen und jede andere Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Stiftungsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung steht für den gesellschaftspolitischen Anspruch der Stiftung als zivilgesellschaftlicher Akteur, die Chancen aller in Deutschland lebenden und sich aufhaltenden Kinder und Jugendlichen – besonders derer in Risikolagen – auf Bildungserfolg und Teilhabe zu erhöhen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter bilden das Präsidium, welches zwischen den Gesellschafterversammlungen mindestens zweimal jährlich tagt. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Präsidium hat die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen von Beschlüssen zu überwachen.
- 3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Gesellschafterversammlung beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig.

- 5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Sitzung in Textform (Brief, Email, Fax) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dieser Art der Abstimmung zustimmen.
- 6) Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, deren Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung geregelt sind.
- 8) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten:
 - a) die Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ziele der Geschäftsführung;
 - b) die Beschlussfassung über das Jahresbudget, für das die Geschäftsführung jeweils rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Entwurf vorlegt;
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Entgegennahme des Berichts des Abschlussprüfers;
 - e) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich der Aufstellung eines Katalogs von Geschäftsführungshandlungen, zu denen die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf;
 - f) die Benennung, auf wen ein ausscheidender bzw. ausgeschiedener Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu übertragen hat (§ 4 Absatz 4);
 - g) die Bestellung, die Anstellung und die Abberufung von Geschäftsführern.
 - h) Die Gesellschafterversammlung übt das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung aus.
 - i) Die Gesellschafterversammlung kann durch ihre Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das Präsidium zur abschließenden Beschlussfassung übertragen.
- 9) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

- 10) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über:
- a) die Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - b) die Gewinnverwendung
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung
- 11) Die Gesellschafterversammlung wird durch ihren Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief, Email, Fax). Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 12) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- 13) Außerordentliche Versammlungen der Gesellschafter sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer solchen Versammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Versammlung der Gesellschafter erwartet werden kann.
- 14) Den Vorsitz in der Versammlung der Gesellschafter führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, ersatzweise einer seiner Stellvertreter. Sind weder Vorsitzender noch Stellvertreter anwesend, wählen die Gesellschafter den Vorsitzenden.
- 15) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Originale sind bei der Gesellschaft aufzubewahren.

§ 9 Stiftungsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Stiftungsrat, dessen Mitglieder herausragende Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Medien sind und die mittels eines Gesellschafterbeschlusses bestellt werden.
- 2) Der Stiftungsrat berät die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung sowie ihre Gesellschafter bezüglich ihrer inhaltlichen Arbeit. Dies können sein:

- a) Erkennen von zukünftigen bildungspolitischen Herausforderungen und ihrer Übersetzung in die Forschung und Entwicklungsarbeit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung
 - b) Festlegung relevanter bildungspolitischer Handlungsfelder
 - c) Formulierung programmatischer Unterstützungsangebote entlang der gesamten Bildungskette für mehr Bildungsgerechtigkeit im Bund und in den einzelnen Bundesländern
 - d) Identifizierung von fachlichem und methodischen Wissen für den Transfer
- 3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten dementsprechend keine Vergütung. Die Mitglieder erhalten jedoch im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten.
 - 4) Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Ein gewähltes Mitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschafter abberufen werden.
 - 5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreter. Sind Stellvertreter gewählt, vertreten diese den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
 - 6) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief, Fax, Email). Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in wesentlichen Punkten mitgeteilt werden
 - 7) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen sowohl die Geschäftsführung als auch die Gesellschafter teil. Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen ausgewählte Führungskräfte der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung sowie Experten einzelner Fachthemen einladen.
 - 8) Der Stiftungsrat ermöglicht den intensiven und intersektoralen Diskurs bildungspolitischer Herausforderung mit dem Ziel, die Erkenntnisse und die gemeinsamen Verabredungen in Handlungen der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung zu übersetzen. Der Stiftungsrat berät zusammen mit der Gesellschafterversammlung über geeignete öffentliche und private Partner und Förderer einzelner Programme und Handlungsfelder der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- 2) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, aus dieser Satzung, aus dem Anstellungsvertrag sowie aus Beschlüssen, die die Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung fasst. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- 4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Nähere bestimmt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- 5) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- 7) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsjahr, Ergebnisverwendung

- 1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden

oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Ein Gesellschafterbeschluss, mit dem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter.
- 2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer, es sei denn, die Gesellschafter übertragen mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidation anderen Personen.
- 3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.